



Dachverband für Technologen/-innen  
und Analytiker/-innen  
in der Medizin Deutschland e.V.

**DVTA** | Spaldingstrasse 110 B | 20097 Hamburg

Bundesministerium für Gesundheit  
Herr Gesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach  
Mauerstraße 29  
10117 Berlin

Spaldingstrasse 110 B  
20097 Hamburg

Tel.: 040 – 235 117-0  
Fax: 040 – 233 373

info@dvta-ev.de  
[www.dvta.de](http://www.dvta.de)  
**Bundesvorstand**

Hamburg 25.03.2025

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lauterbach,

über die Verhandlungen zum Koalitionsvertrag hinausgehend fordert der Dachverband für Technolog/innen und Analytiker/innen in der Medizin Deutschland e. V. (DVTA e.V.) eine dringende deutschlandweite Nachjustierung zur Refinanzierung der Ausbildung Medizinischer Technolog/-innen (MT) für die praktische Ausbildung im ambulanten Sektor. Seit der Umsetzung des MTBG (v. Febr. 2021) und der MTAPrV (v. Sept. 2021) bleibt diese Korrektur der praktischen Ausbildung aus. Zunehmend wenden sich praktische Ausbildungsorte (ambulante Laboratorien oder Pathologien, radiologische, strahlentherapeutische und nuklearmedizinische Einrichtungen sowie die relevanten ambulanten Einrichtungen zur funktionsdiagnostischen Ausbildung) vielerorts von der MT-Ausbildung ab und bedrohen damit insgesamt die Ausbildung qualifizierten Personals für die Patientenversorgung. Zudem wird dadurch der Fachkräftemangel eklatant verstärkt, in dem MT-Schulen gezwungen werden, Ausbildungsplätze abzubauen.

Weitere Forderungen betreffen die dringende Erweiterung im MT-Berufegesetz hinsichtlich der Möglichkeit einer Hochschulischen Ausbildung in den Bereichen der Biomedizinischen Analytik, der Radiologietechnologie und Funktionsdiagnostik, um in Zukunft weitergehende diagnostische Anforderungen im Sinne der personalisierten Medizin und medizintechnologischen Weiterentwicklungen ausführen zu können.

Ebenso fehlen deutschlandweite Möglichkeiten der staatlichen hochschulischen Ausbildung für Gesundheitspädagogik, da nach §18 MTBG „Mindestanforderung Schulen“ die pädagogische akademische Qualifikation von Schulleitungen und Lehrpersonen an MT-Schulen vorausgesetzt werden.

Christiane Maschek, Präsidentin L/V  
Claudia Rössing, Präsidentin R/F  
Vereinsregister VR 12727  
Amtsgericht Hamburg

Ein weiterer Aspekt der MTAPrV führt bei einigen Ländern zur Fehlinterpretation in der Besetzung und Bestimmung von praktischen Fachprüfenden:

Laut MTAPrV sollen zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer die praktische Prüfung abnehmen. Der § 45 Abs. 2 Satz 1 MTAPrV sagt ganz allgemein, dass der praktische Teil aus 4 Prüfungsteilen besteht. Und § 48 Abs. 3 MTAPrV gibt vor, dass der praktische Teil (also alle 4 Prüfungsteile des § 45 Abs. 2 Satz 1 MTAPrV) von zwei Fachprüfernden abgenommen werden. Hier liegt die Ursache der Schieflage der Interpretation. Da die MT-Ausbildungen der jeweiligen unterschiedlichen Berufe MTL, MTR, MTF und MTV noch einmal innerhalb der Berufe unterschiedliche fachliche Anforderungen und Prozessabläufe in den MT-Ausbildungen haben (wie für die MTL- etwa Pathologie, Transfusionsmedizin und Medizinisch Chemie oder MTR etwas Radiologische Diagnostik, Nuklearmedizin, Strahlentherapie sowie für die MTF etwa Neurologie, Schlafmedizin oder etwa Kardiologie) können hier nicht allein nur zwei Fachprüfende eingesetzt werden sondern es müssen Fachprüfende der entsprechenden Abteilungen, wo Prüfungen stattfinden sollen, benannt werden können.

Nach Auffassung und Interpretation mancher Länder sind alle vier Prüfungsteile der praktischen Prüfung insgesamt – von „**nur**“ zwei Fachprüfern (dieselben Personen in allen Prüfungsteilen) zu bewerten. Dies, so die Länder, würde sich mit der Gesetzesbegründung, in der es zu § 48 Abs. 3 lediglich heißt: „Der praktische Teil wird von zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern durchgeführt“ (BRat-Drucksache 635/21, S. 109) ergeben.

Eine Umsetzung analog zu den Vorgaben des praktischen Prüfungsteils der Pflegeberufe ist nicht möglich, da diese die praktische Prüfung **ausschließlich** in dem Versorgungsbereich ihres Vertiefungseinsatzes nach §16 Abs. 3 PflAPrV absolvieren und somit nur der Kompetenzerwerb durch die Fachprüfenden in diesem Versorgungsbereich beurteilt werden müssen. Die praktische Prüfung der jeweiligen MT-Berufe umfasst mit den vier Prüfungsteilen jedoch vier unterschiedliche Versorgungsbereiche und erfordert die jeweilige Beurteilung des entsprechenden komplexen und spezifischen Kompetenzerwerbs, der in diesem Ausmaß nicht von einer einzigen Person als Fachprüfenden abgedeckt werden kann.

Der DVTA e.V. vertritt ca. 111.000 Medizinische TechnologInnen und AnalytikerInnen in Deutschland und fordert die Politik auf, sich im Zuge neuer Reformen im Gesundheitswesen sich auch weiterhin für die Medizinischen Technologinnen und AnalytikerInnen und somit für eine qualitätsgesicherte Patientendiagnostik mit einzubeziehen und die Forderungen des DVTA e.V. zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen



Christiane Maschek  
Präsidentin  
Laboratoriumsanalytik/Veterinärmedizin  
DVTA e.V.



Claudia Rössing  
Präsidentin  
Radiologie/Funktionsdiagnostik  
DVTA e.V.